

Erlass
für die Abiturprüfung
Schulfremde

2024



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Für die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung an den allgemein bildenden Gymnasien der Normalform für Schulfremde gelten die folgenden Bestimmungen:

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Termine der schriftlichen Prüfungen Deutsch und Mathematik
(Haupt- und Nachtermin) | 3 |
| 2. | Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2024 im Fach Deutsch
(Schulfremde) | 4 |
| 3. | Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2024 im Fach Mathematik
(Schulfremde) | 9 |
| 4. | Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2024
im Fach Deutsch
(Schulfremde) | 14 |
| 5. | Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2024
im Fach Mathematik
(Schulfremde) | 19 |

1. Termine der schriftlichen Prüfungen Deutsch und Mathematik (Haupt- und Nachtermin)

Fach	Haupttermin		
	Tag	Datum	Uhrzeit
Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	Donnerstag	25. April 2024	09:00 – 14:15 Uhr
Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	Donnerstag	25. April 2024	09:00 – 13:15 Uhr
Mathematik (erhöhtes Anforderungsniveau)	Freitag	3. Mai 2024	09:00 – 14:00 Uhr
Mathematik (grundlegendes Anforderungsniveau)	Freitag	3. Mai 2024	09:00 – 13:15 Uhr

Fach	Nachtermin		
	Tag	Datum	Uhrzeit
Deutsch (erhöhtes Anforderungsniveau)	Montag	13. Mai 2024	09:00 – 14:15 Uhr
Deutsch (grundlegendes Anforderungsniveau)	Montag	13. Mai 2024	09:00 – 13:15 Uhr
Mathematik (erhöhtes Anforderungsniveau)	Dienstag	4. Juni 2024	09:00 – 14:00 Uhr
Mathematik (grundlegendes Anforderungsniveau)	Dienstag	4. Juni 2024	09:00 – 13:15 Uhr

2. Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2024 im Fach Deutsch (Schulfremde)

2.1 Leistungsfach

2.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/Startseite>).

Die Behandlung folgender **verbindlicher Inhalte** wird **ergänzend** im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Pflichtlektüren:

Georg Büchner
Juli Zeh

Woyzeck
Corpus Delicti

Neben den zwei Pflichtlektüren sind mindestens zwei weitere Ganzschriften im Unterricht verbindlich zu behandeln.

b) Themenfeld Literatur (Kompetenzbereich Texte und Medien)

Umbrüche in der deutschsprachigen Literatur um 1900

- Spiegelung kulturgeschichtlicher Entwicklungen in der Literatur;
- literaturgeschichtliche Strömungen zwischen Naturalismus und Expressionismus im Überblick;
- neue Formen des Erzählens und des lyrischen Sprechens;
- zentrale Themen und Motive.

c) Themenfeld Sprache (Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch reflektieren)

Sprache in politisch-gesellschaftlichen Verwendungszusammenhängen

- politisch-gesellschaftliche Kommunikation zwischen Verständigung und Strategie;
- sprachliche Merkmale politisch-gesellschaftlicher Kommunikation;
- schriftlicher und mündlicher Sprachgebrauch politisch-gesellschaftlicher Kommunikation in unterschiedlichen Medien.

2.1.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 315 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.1.1 a)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (**I, II, III, IV**) vorgelegt.

Aufgabe I

Erörterung eines literarischen Textes

A. Georg Büchner: Woyzeck

oder

B. Juli Zeh: Corpus Delicti

Aufgabe II

Interpretation literarischer Texte

A. Interpretation eines Kurzprosatextes

oder

B. Interpretation eines Gedichts *oder* vergleichende Interpretation zweier Gedichte

Aufgabe III

Analyse und Erörterung pragmatischer Texte

A. Analyse eines pragmatischen Textes

oder

B. Erörterung eines pragmatischen Textes

Aufgabe IV

Materialgestütztes Schreiben

A. Materialgestütztes Verfassen eines informierenden Textes

oder

B. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes (Kommentar)

Die Aufgabenvarianten A und B werden jeweils alternativ gestellt, das heißt, jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II, III und IV entweder Variante A oder B.

Den Aufgaben I bis IV liegen die unter 2.1.1 genannten Pflichtlektüren bzw. Themenfelder wie folgt zugrunde:

Aufgabe I, Variante A: Georg Büchner: Woyzeck

Aufgabe I, Variante B: Juli Zeh: Corpus Delicti

Aufgaben II, III, IV: Jeder der Aufgaben kann entweder das Themenfeld Literatur oder das Themenfeld Sprache (vgl. Ziffer 2.1.1 b oder c) zugrunde liegen.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

2.1.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind unterschiedliche Bereiche des Bildungsplans (Literarische Texte, Sach- und Gebrauchstexte, Sprachgebrauch und Sprachreflexion) zu berücksichtigen, darunter die unter 2.1.1 genannten Pflichtlektüren, die beiden Themenfelder sowie Lyrik. Die Prüfungsaufgaben dürfen keine Wiederholung vorausgegangener Leistungsmessungen oder der schriftlichen Prüfung darstellen.

Die unter 2.1.1 genannten Pflichtlektüren und Themenfelder können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung die entsprechende Aufgabe bearbeitet hat.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.1.1 a)

2.2 Basisfach

2.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2016** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Die Behandlung folgender **verbindlicher** Inhalte wird **ergänzend** im Unterricht und in der Prüfung vorausgesetzt:

a) Pflichtlektüren:

Georg Büchner
Juli Zeh

Woyzeck
Corpus Delicti

b) Themenfeld Sprache (Kompetenzbereich Sprache und Sprachgebrauch reflektieren)

Sprache in politisch-gesellschaftlichen Verwendungszusammenhängen

- politisch-gesellschaftliche Kommunikation zwischen Verständigung und Strategie;
- sprachliche Merkmale politisch-gesellschaftlicher Kommunikation;
- schriftlicher und mündlicher Sprachgebrauch politisch-gesellschaftlicher Kommunikation in unterschiedlichen Medien.

2.2.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 255 Minuten einschließlich Auswahlzeit

Hilfsmittel:

- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.2.1)

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden **vier** Aufgaben (**I, II, III, IV**) vorgelegt.

Aufgabe I **Erörterung eines literarischen Textes**

A. Georg Büchner: Woyzeck

oder

B. Juli Zeh: Corpus Delicti

Aufgabe II **Interpretation literarischer Texte**

A. Interpretation eines Kurzprosatextes

oder

B. Interpretation eines Gedichts *oder* vergleichende Interpretation zweier Gedichte

Aufgabe III **Analyse und Erörterung pragmatischer Texte**

A. Analyse eines pragmatischen Textes

oder

B. Erörterung eines pragmatischen Textes

Aufgabe IV **Materialgestütztes Schreiben**

A. Materialgestütztes Verfassen eines informierenden Textes

oder

B. Materialgestütztes Verfassen eines argumentierenden Textes (Kommentar)

Die Aufgabenvarianten A und B werden jeweils alternativ gestellt, das heißt, jeder Satz Prüfungsaufgaben enthält in Aufgabe I, II, III und IV entweder Variante A oder B.

Jeder der Aufgaben II, III, IV kann das Themenfeld Sprache (vgl. Ziffer 2.2.1 b) zugrunde liegen.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält **alle vier** Aufgaben;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- wählt davon **eine** Aufgabe aus und bearbeitet diese;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgabe sie/er bearbeitet hat.

2.2.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Dabei sind unterschiedliche Bereiche des Bildungsplans (Literarische Texte, Sach- und Gebrauchstexte, Sprachgebrauch und Sprachreflexion) zu berücksichtigen, darunter die beiden unter 2.2.1 genannten Pflichtlektüren, das Themenfeld Sprache sowie Lyrik. Die Prüfungsaufgaben dürfen keine Wiederholung vorausgegangener Leistungsmessungen oder der schriftlichen Prüfung darstellen.

Die unter 2.2.1 genannten Pflichtlektüren und das Themenfeld Sprache können Gegenstand der mündlichen Prüfung sein, sofern der Prüfling nicht bereits in der schriftlichen Prüfung die entsprechende Aufgabe bearbeitet hat.

Die Prüfungsaufgabe ist jeweils so zu stellen, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden. In der Prüfung müssen unterschiedliche Kompetenzbereiche abgedeckt sein.

Der Erwartungshorizont ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung mündlich vorzutragen.

Auf die unter 3.2.1.3 und 3.2.2 der Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife genannten Kriterien für die Bewertung der Prüfungsleistung wird verwiesen.

Hilfsmittel:

- unkommentierte Ausgaben der Pflichtlektüren (2.2.1)

2.3 Auf die gültigen Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Deutsch-Abi.pdf wird verwiesen.

3. Fachliche Vorgaben für die Abiturprüfung 2024 im Fach Mathematik (Schulfremde)

3.1 Leistungsfach

3.1.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im Bildungsplan 2016 ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

Ergänzend gilt:

- a) Vorausgesetzt werden grundlegende Kenntnisse über „Umkehrfunktionen“ (Definitions- und Wertemenge, Graph, Funktionsterm) im Sinne der Standards 3.3.4 (2) und 3.4.4 (2) sowie über die Kenngrößen „Standardabweichung“ und „Varianz“ bei diskreten Wahrscheinlichkeitsverteilungen (Berechnung mittels Formel sowie Verständnis der Kenngröße) im Sinne der Standards 3.3.5.
- b) Folgende Themen des Bildungsplans sind **nicht** Gegenstand der schriftlichen Prüfung: Mittelwertberechnung mithilfe der Integralrechnung, uneigentliche Integrale, Näherungsverfahren, Beweise mit Vektoren.

3.1.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

- Hilfsmittel:**
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
 - Das „Dokument mit mathematischen Formeln“ des IQB, siehe https://km-bw.de/Abitur_BW bei „Abitur 2024“ zum Prüfungsfach Mathematik
 - Der an der jeweiligen Schule eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Ein Geodreieck (ohne jegliche Schablonen) sowie ein Zirkel sind keine Hilfsmittel im obigen Sinn. Sie dürfen wie auch Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung in der **gesamten** Prüfung verwendet werden.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden der Aufgabensatz **des Teils A (Aufgaben ohne Hilfsmittel)** sowie **jeweils zwei Aufgaben** aus dem **Teil B (Aufgaben mit Hilfsmitteln)** aus folgenden drei Sachgebieten vorgelegt:

Analysis: **Aufgabe I 1 und I 2**

Analytische Geometrie: **Aufgabe II 1 und II 2**

Stochastik: **Aufgabe III 1 und III 2**

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus jedem Sachgebiet des Teils B **jeweils eine** Aufgabe aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält zu Beginn der Prüfung sowohl den Aufgabensatz **des Teils A** als auch die **drei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten **Aufgaben des Teils B**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet ohne Hilfsmittel insgesamt sechs der zehn Aufgaben des Teils A, und zwar:
 - alle vier Pflichtaufgaben P1 bis P4
 - zwei der sechs Wahlaufgaben W1 bis W6 nach eigener Wahl;
- gibt spätestens 100 Minuten nach Prüfungsbeginn die Bearbeitung des Teils A ab;
- erhält nach Abgabe der Bearbeitung des Teils A das Formeldokument und den wissenschaftlichen Taschenrechner (WTR) als Hilfsmittel und bearbeitet die drei von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten Aufgaben aus dem Teil B;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

3.1.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der schriftlichen Prüfung darstellen. Im Weiteren gelten die unter 3.2.3 formulierten Anforderungen.

3.2 Basisfach

3.2.1 Verbindliche Inhalte

Dem Unterricht und der Prüfung liegen die im **Bildungsplan 2016** ausgewiesenen Inhalte und Kompetenzen zugrunde (<http://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/Startseite>).

3.2.2 Schriftliche Prüfung

Bearbeitungszeit: 255 Minuten

- Hilfsmittel:**
- Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung
 - Das „Dokument mit mathematischen Formeln“ des IQB, siehe https://km-bw.de/Abitur_BW bei „Abitur 2024“ zum Prüfungsfach Mathematik
 - Der an der jeweiligen Schule eingeführte **wissenschaftliche Taschenrechner (WTR)** ohne mitgeliefertes Handbuch bzw. Faltblattanleitung.
Hierzu sind die Ausführungen in der Anlage des Erlasses des Kultusministeriums vom 26.02.2014 (Az.: 36/45-6624.03-P/234) zu beachten.
Vor Prüfungsbeginn ist sicherzustellen, dass alle Speicherinhalte auf den wissenschaftlichen Taschenrechnern der Schülerinnen und Schüler gelöscht sind.

Ein Geodreieck (ohne jegliche Schablonen) sowie ein Zirkel sind keine Hilfsmittel im obigen Sinn. Sie dürfen wie auch Nachschlagewerke zur deutschen Rechtschreibung in der **gesamten** Prüfung verwendet werden.

Der Fachlehrerin, dem Fachlehrer werden der Aufgabensatz **des Teils A (Aufgaben ohne Hilfsmittel)** sowie **jeweils zwei** Aufgaben aus dem **Teil B (Aufgaben mit Hilfsmitteln)** aus folgenden drei Sachgebieten vorgelegt:

Analysis: Aufgabe I 1 und I 2

Analytische Geometrie: Aufgabe II 1 und II 2

Stochastik: Aufgabe III 1 und III 2

Die Fachlehrerin, der Fachlehrer wählt aus jedem Sachgebiet des Teils B **jeweils eine** Aufgabe aus.

Die Schülerin, der Schüler

- erhält zu Beginn der Prüfung sowohl den Aufgabensatz **des Teils A** als auch die **drei** von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten **Aufgaben des Teils B**;
- ist verpflichtet, die Vollständigkeit der vorgelegten Aufgaben vor Bearbeitungsbeginn zu überprüfen (Anzahl der Blätter, Anlagen usw.);
- bearbeitet ohne Hilfsmittel insgesamt fünf der neun Aufgaben des Teils A, und zwar:
 - alle drei Pflichtaufgaben P1 bis P3
 - eine der Wahlaufgaben W1 bis W3 nach eigener Wahl
 - eine der Wahlaufgaben W4 bis W6 nach eigener Wahl;
- gibt spätestens 90 Minuten nach Prüfungsbeginn die Bearbeitung des Teils A ab;
- erhält nach Abgabe der Bearbeitung des Aufgabensatzes des Teils A das Formeldokument und den wissenschaftlichen Taschenrechner (WTR) als Hilfsmittel und bearbeitet die drei von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer ausgewählten Aufgaben aus dem Teil B;
- vermerkt auf der Reinschrift, welche Aufgaben sie/er bearbeitet hat.

3.2.3 Mündliche Prüfung im schriftlich geprüften Fach

Allgemeines:

Die Inhalte der mündlichen Prüfung dürfen keine Wiederholung von Inhalten der schriftlichen Prüfung darstellen. Insgesamt ist in der mündlichen Prüfung ein breites Spektrum prozessbezogener Kompetenzen zu berücksichtigen.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. einem ca. 10-minütigen Vortrag, den der Prüfling auf Grundlage der ihm vorgelegten Aufgabe nach etwa 20 Minuten Vorbereitungszeit gestaltet;
2. einem anschließenden ca. 10-minütigen Prüfungsgespräch.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Sachgebiete der Qualifikationsphase:

- Analysis und
- entweder Analytische Geometrie oder Stochastik.

Das Sachgebiet Analysis kann dabei entweder im ersten oder im zweiten Teil Gegenstand der Prüfung sein.

Hinweise zur Gestaltung der Aufgaben:

Das prüfende Mitglied des Fachausschusses legt Prüfungsaufgaben schriftlich vor. Jede der vorzulegenden Aufgaben besteht aus den folgenden **zwei Teilen a) und b)**:

- a) Die Aufgabe für den ersten Teil der Prüfung (Vortrag) mit vollständig ausformulierten, operationalisierten Teilaufgaben. Unter den insgesamt vorgelegten Aufgaben müssen die Sachgebiete Analysis, Analytische Geometrie und Stochastik in hinreichender Anzahl vertreten sein. Die Aufgabe ist so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

In der Aufgabe ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Hilfsmittel (siehe 3.1.2 bzw. 3.2.2) der Prüfling zur Vorbereitung nutzen darf.

Teil a) ist dem Prüfling zur etwa 20-minütigen Vorbereitung vorzulegen.

- b) Ein schriftlicher Impuls (den der Prüfling zu Beginn des zweiten Teils der Prüfung erhält) und eine Zusammenstellung denkbarer Aspekte, die als Orientierung zur Steuerung des Prüfungsgesprächs dienen. Die Aspekte müssen alle Anforderungsbereiche abdecken. Das Sachgebiet des zweiten Teils der Prüfung ist ein anderes als das Sachgebiet des ersten Teils der Prüfung.

Hinweise zur Gestaltung der mündlichen Prüfung:

Der Erwartungshorizont für die Aufgabe zum ersten Teil der mündlichen Prüfung (vgl. **a)**) ist durch das prüfende Mitglied des Fachausschusses **vor Beginn** der Prüfung dem Fachausschuss knapp mündlich vorzutragen.

Gegenstand des Prüfungsgesprächs ist ein anderes Sachgebiet als jenes des Vortrags. Der schriftliche Impuls (vgl. **b**)) dient als Einstieg. Das Prüfungsgespräch soll auf Grundlage einer Auswahl der in Teil **b**) zusammengestellten Aspekte gestaltet werden.

Die mündliche Prüfung ist in beiden Teilen (Vortrag und Prüfungsgespräch) hilfsmittelfrei.

Bewertung der mündlichen Prüfung:

Die Bewertung erfolgt kriteriengestützt. Vergleiche hierzu 3.3.

- 3.3** Auf die Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2012/2012_10_18-Bildungsstandards-Mathe-Abi.pdf wird verwiesen.

4. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2024 im Fach Deutsch (Schulfremde)

4.1 Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

4.1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe auf dem linken Rand. Sie bzw. er kennzeichnet nur diejenigen Fehler, die von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor übersehen wurden. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand durch die Bemerkung „kein Fehler“ bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe auf dem linken Rand (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 4.2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

4.1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Es ist ein geschlossener Aufsatz anzufertigen. Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind neben inhaltlichen Aspekten die sprachliche Richtigkeit und die Erfüllung standardsprachlicher Normen von Bedeutung.

Zu den Beurteilungsgrundlagen vgl. Ziffer 4.3.2.

Zur Bewertung vgl. Ziffer 4.4.

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig verbal zu begründen.

4.1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor kann in diesem Fall für die Zweitkorrektorin bzw. den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

4.1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

4.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
St	Stil
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	Begründung
Bl	fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Definition
I	Inhalt
Log	Logik
Th	Thema, Aufgabenstellung nicht beachtet
W	Wiederholung
Zshg	Zusammenhang

4.3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

4.3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind:

- Erörterung eines literarischen Textes;
- Interpretation literarischer Texte (Kurzprosa, Gedicht oder Gedichtvergleich);
- Analyse und Erörterung pragmatischer Texte;
- Materialgestütztes Schreiben (Materialgestütztes Verfassen eines informierenden oder eines argumentierenden Textes).

4.3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas;
- umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung;
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien);
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses;
- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen;
- Fähigkeit, unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen;
- Urteilsfähigkeit:
Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen,
Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen,
Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten;
- sachliche Richtigkeit der Aussagen;
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus;
- Überzeugungskraft der Ergebnisse;
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, stilistische Gewandtheit);
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthographie und Interpunktion).

4.4 Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

Notenpunkte	Note
15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

5. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung 2024 im Fach Mathematik (Schulfremde)

5.1 Allgemeine Hinweise für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

5.1.1 Korrekturverfahren

Die Erstkorrektorin bzw. der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Sie bzw. er muss alle Fehler anstreichen und ihre bzw. seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Prüfungsarbeiten vermerken.

Die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Sie bzw. er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Prüfungsarbeiten fest. Im Text selbst unterstreicht sie bzw. er diejenigen Stellen, bei denen sie bzw. er von der Erstkorrektorin bzw. vom Erstkorrektor abweicht. Ist die Zweitkorrektorin bzw. der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein von der Erstkorrektorin bzw. dem Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet sie bzw. er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am linken Rand fest.

Die Endbeurteilerin bzw. der Endbeurteiler korrigiert mit brauner Farbe (im Übrigen vgl. § 23 Absatz 5 AGVO).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 5.2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

5.1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Die Bewertungseinheiten für die Bewertung der einzelnen Arbeitsaufträge bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Aufgabenstellungen zu entnehmen.

Für jeden Arbeitsauftrag darf maximal die in der Aufgabenstellung ausgewiesene Anzahl an Bewertungseinheiten vergeben werden.

In die Korrekturformblätter werden für jede Teilaufgabe, für die in der Aufgabenstellung eine BE-Zahl ausgewiesen ist, die erreichten Bewertungseinheiten eingetragen.

Es dürfen nur ganze Bewertungseinheiten vergeben werden.

Die Summe aller vergebenen Bewertungseinheiten ist nach Ziffer 5.3 in Notenpunkte umzusetzen.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Bewertungseinheiten bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeiten eingetragen werden.

5.1.3 Erwartungshorizonte

Der Erwartungshorizont stellt für jede Teilaufgabe eine mögliche Lösung dar. Nicht dargestellte korrekte Lösungen sind als gleichwertig zu akzeptieren.

5.2 Verwendung von Korrekturzeichen

- a) Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit „r“, jedes falsche Teilergebnis mit „f“ zu kennzeichnen.
- b) Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	Denkfehler
Fs	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
R	Rechenfehler
S	Schreibfehler
uv	unvollständig
Vz	Vorzeichenfehler

Mit „Schreibfehler“ sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung und Ähnliches entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: zum Beispiel „unscharf“, „Längeneinheit f“, „ab hier unbrauchbar“ usw.

- c) Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit „(r)“ vermerkt.
- d) Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit „ungenau“ festgehalten.
- e) Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:

Beispiel: „r“
 „r, aber ungenau“
 „Berührungspunkt fehlt, sonst r“

- f) Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

Gr	Grammatik
Rs	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

5.3 Umrechnung der Bewertungseinheiten in Notenpunkte

5.3.1 Leistungsfach/erhöhtes Anforderungsniveau

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
120 - 114	15	sehr gut
113 - 108	14	
107 - 102	13	
101 - 96	12	gut
95 - 90	11	
89 - 84	10	
83 - 78	9	befriedigend
77 - 72	8	
71 - 66	7	
65 - 60	6	ausreichend
59 - 54	5	
53 - 48	4	
47 - 40	3	mangelhaft
39 - 32	2	
31 - 24	1	
23 - 0	0	ungenügend

5.3.2 Basisfach/grundlegendes Anforderungsniveau

Bewertungseinheiten	Notenpunkte	Note
100 - 95	15	sehr gut
94 - 90	14	
89 - 85	13	
84 - 80	12	gut
79 - 75	11	
74 - 70	10	
69 - 65	9	befriedigend
64 - 60	8	
59 - 55	7	
54 - 50	6	ausreichend
49 - 45	5	
44 - 40	4	
39 - 33	3	mangelhaft
32 - 27	2	
26 - 20	1	
19 - 0	0	ungenügend